

RS OGH 2023/8/29 5Ob140/23h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2023

Norm

ZPO §529 Abs1

ZPO §532

1. ZPO § 529 heute
2. ZPO § 529 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 532 heute
2. ZPO § 532 gültig ab 01.10.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

Rechtssatz

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs auf Zurückweisung einer außerordentlichen Revision gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO beendet das Verfahren abschließend. Damit ist gemäß § 532 ZPO die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs zur Entscheidung über eine in diesem Verfahren erhobene Nichtigkeitsklage gegeben, weil mit dieser auch seine „Endentscheidung“ bekämpft wird. Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs auf Zurückweisung einer außerordentlichen Revision gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO beendet das Verfahren abschließend. Damit ist gemäß Paragraph 532, ZPO die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs zur Entscheidung über eine in diesem Verfahren erhobene Nichtigkeitsklage gegeben, weil mit dieser auch seine „Endentscheidung“ bekämpft wird.

Anmerkung

Gegenteilig zu RS0108897

Entscheidungstexte

- RS0134499">5 Ob 140/23h
Entscheidungstext OGH Zurückweisung aus anderen Gründen 29.08.2023 5 Ob 140/23h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134499

Im RIS seit

17.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at